

Nr. 78 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „zum/zur Pflegehelfer/in“ durch die Wortfolge „zum Pflegeassistenten:zur Pflegeassistentin“ und die Wortfolge „zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/in“ durch die Wortfolge „zum Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer:zur Diplom bzw. Fach-Sozialbetreuerin“ ersetzt.

2. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a samt Überschrift angefügt:

„Artikel 8a

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

(1) Art. 3 Abs. 2, Art. 9a sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Änderungsvereinbarung treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2005 außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft, sofern

1. in zumindest fünf Ländern die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mitzuteilen.

(4) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, die aber erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.“

3. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a samt Überschrift angefügt:

„Artikel 9a

Beitritt zur Änderungsvereinbarung

Diese Änderungsvereinbarung steht den Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art. 8a Abs. 2 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach seiner schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt wirksam.“

ANLAGE 1**Ausbildung und Tätigkeitsbereiche der Sozialbetreuungsberufe****1. Grundsätzliches – Allgemeine Bestimmungen**

Sozialbetreuungs-Berufe sind gegliedert in 3 Qualifikationsniveaus:

1. Helfer:innen-Niveau: Heimhelfer:innen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-Sozialbetreuer:innen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplomniveau: Diplom-Sozialbetreuer:innen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

1. Altenarbeit („A“)
2. Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“)
3. Behindertenarbeit („BA“)
4. Behindertenbegleitung („BB“)

Sozialbetreuer:innen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als Pflegeassistent:in gemäß GuKG, jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie Heimhelfer:innen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Die Erhebung und Feststellung des Pflege- und Betreuungsbedarfs ist in der Hauskrankenpflege ausschließlich von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorzunehmen. Ihnen obliegt die Entscheidung und Verantwortung für den kompetenzgerechten Einsatz der jeweiligen Berufsgruppen. Die Funktion der Pflegedienstleitung ist Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Spezialisierung für Führungsaufgaben vorbehalten. Das Bundespflegegeldgesetz und die Landespflegegeldgesetze sowie die dazu ergangenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

2. Heimhelfer:in

Der:Die Heimhelfer:in unterstützt betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinn der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies sind insbesondere Personen, die aber dennoch in ihrer Wohnung bzw. betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben möchten. Als wichtiges Bindeglied zwischen dem Klienten:der Klientin, dessen:deren sozialem Umfeld und allen anderen Bezugspersonen arbeitet der:die Heimhelfer:in im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der Mobilen Betreuungsdienste.

Im Rahmen der Betreuungsplanung führt der:die Heimhelfer:in Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich eigenverantwortlich auf Anordnung von Klienten:innen und Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe die Tätigkeiten der Basisversorgung ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durch.

Der Beruf der Heimhelfer:innen darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufs entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe ist nicht vorgesehen.

Mindestalter für die Tätigkeit als Heimhelfer:in: 18 Jahre

2.1. Aufgaben

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung des Klienten:der Klientin sorgen)
- Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (Einkauf, Post, Behörden, Apotheke, u.a.)
- Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- Einfache Aktivierung (z. B. Anregung zur Beschäftigung)
- Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld
- Hygienische Maßnahmen (z. B. Wäschegebarung)

- Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen
- Unterstützung von Pflegepersonen
- Dokumentation
- Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (Anlage 2)

2.2. Ausbildung

Die Ausbildung zur:zum Heimhelfer:in erfolgt in Kursen und umfasst 200 UE Unterricht und 200 h Praktika.

Inhalte der Ausbildung:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	5 UE
Erste Hilfe	18 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	73 UE
Grundzüge der Pharmakologie	25 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätik	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung.....	8 UE
Grundzüge der Gerontologie	8 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	20 UE
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	5 UE

Die praktische Ausbildung hat 200 Stunden zu umfassen und beinhaltet die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Davon sind 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-)stationären Bereich zu absolvieren. In diesen Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.

2.3. Fort- und Weiterbildung Heimhelfer:Heimhelferinnen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

3. Fach-Sozialbetreuer:in

Fach-Sozialbetreuer:innen verfügen neben einer breiten spartenübergreifenden Grundausbildung über zumindest einen der folgenden Schwerpunkte:

Altenarbeit („A“)

Behindertenarbeit („BA“)

Behindertenbegleitung („BB“)

Fach-Sozialbetreuer:innen mit den Spezialisierungen A und BA verfügen auch über eine Qualifikation als Pflegeassistent:in gemäß GuKG.

Mindestalter für die Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer:in:

18 Jahre.

3.1. Aufgaben von Fach-Sozialbetreuer:innen

Fach-Sozialbetreuer:innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfängliches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Das Besondere dieses Berufs besteht nicht in hoher Spezialisierung auf eng umrissene Felder oder in Konzentration auf Pflege, sondern in der Bündelung all jener Kompetenzen, die für eine umfassende, lebensweltorientierte Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betreffenden Menschen erforderlich sind.

Fach-Sozialbetreuer:innen erfassen die spezifische Lebenssituation älterer oder benachteiligter Menschen bzw. Menschen mit Behinderungen ganzheitlich und entsprechen den individuellen Bedürfnissen durch gezielte Maßnahmen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Erhöhung und/oder Erhaltung ihrer Lebensqualität, unterstützen die Gestaltung eines für sie lebenswerten sozialen

Umfelds und leisten damit einen Beitrag zu einem Leben in Würde. Fach-Sozialbetreuer:innen arbeiten mit allen Bezugspersonen der unterstützungsbedürftigen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, besonders aber – je nach Bedarf – mit Experten:Expertinnen aus den Bereichen Therapie, Medizin, Recht, Gesundheits- und Krankenpflege usw. In ihrem beruflichen Selbstverständnis sind Fach-Sozialbetreuer:innen den heute allgemein anerkannten und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Grundsätzen der sozialen Betreuung verpflichtet: Normalisierung der Lebensbedingungen, Integration und Selbstbestimmung.

3.1.1. Fach-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Altenarbeit (A)

Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich gliedert sich in einen eigenverantwortlichen Bereich und einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach GuKG, die die Fach-Sozialbetreuer:innen – Altenarbeit auf Grund ihrer Pflegeassistenten-Ausbildung haben, betrifft. Der eigenverantwortliche Bereich besteht in der möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

- Präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung
- Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen
- Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter
- Individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter
- Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen
- Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfer:innen
- Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen

3.1.2. Fach-Sozialbetreuer:innen mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) Fach-Sozialbetreuer:innen mit den Schwerpunkten BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von Menschen mit Behinderungen, wie Wohnen, Arbeit/Beschäftigung, Freizeit und Bildung, aus. Die konkreten Tätigkeiten bestehen in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention. Bei Bedarf übernehmen Fach-Sozialbetreuer:innen eine weitergehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.

Sie verfügen in folgenden Bereichen über spezifische Kompetenzen:

Soziale Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität.

Beschäftigung/Arbeit: Interessensabklärung, Förderung und Training.

Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern.

Bildung – Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musischkreativer Mittel und Bewegung, Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung.

Kritische Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (z. B. von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung.

Pflegerische Aufgaben nehmen Fach-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegeassistenten: Pflegeassistentinnen gem. GuKG wahr. Fach-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln. Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Fach-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz. In jenen Bereichen, für deren eigenverantwortliche Durchführung Diplom-Sozialbetreuer:innen kompetent sind, leisten sie Unterstützung und führen Teilaufgaben aus.

3.2. Ausbildung von Fach-Sozialbetreuer:innen

Um als „Fach-Sozialbetreuer:in“ beruflich tätig sein zu können, muss eine den untenstehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Die Pflegeassistenten-Ausbildung bildet einen integralen Bestandteil. Davon ausgenommen ist der Ausbildungsschwerpunkt „Behindertenbegleitung“, bei welchem nur die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuKG (Anlage 2) abgedeckt werden. Die

Ausbildung umfasst in Summe 1.200 h Theorie (Heimhilfe-Ausbildung miteingerechnet), die auf mindestens 2 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 220 UE (Schwerpunkt BB: 340 UE)
Das Modul beinhaltet u.a.: Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung; die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen. Das Modul deckt 100 h der Pflegeassistenten-Ausbildung ab.
 2. Sozialbetreuung/allgemein 200 UE
Das Modul umfasst: Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie; es deckt 170 h der Pflegeassistenten-Ausbildung ab.
 3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 80 UE
Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie.
Es deckt 30 h der Pflegeassistenten-Ausbildung ab.
 4. Politische Bildung und Recht 40 UE (Schwerpunkt BB: 80 UE)
Das Modul deckt 30 h der Pflegeassistenten-Ausbildung ab.
 5. Medizin und Pflege 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegeassistenten-Ausbildung; in Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.
 6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
 7. Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE
Das Modul deckt 25 h der Pflegeassistenten-Ausbildung ab.
- Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:
8. Sozialbetreuung / A / F / BA / 80 UE (Schwerpunkt BB: 280 UE)
Praktikum: muss im Ausmaß von 1.200 h geleistet werden.
- 3.3. Fort- und Weiterbildung von Fach-Sozialbetreuern:Fachsozialbetreuerinnen
Fach-Sozialbetreuer:innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

4. Diplom-Sozialbetreuer:in

Diplom-Sozialbetreuer:innen verfügen über zumindest eine der folgenden Spezialisierungen:

Altenarbeit („A“)

Familienarbeit („F“)

Behindertenarbeit („BA“)

Behindertenbegleitung („BB“)

Mindestalter für die Tätigkeit als Diplom-Sozialbetreuer:in:

18 Jahre

4.1. Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuern:Diplom-Sozialbetreuerinnen

Diplom-Sozialbetreuer:innen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuer:innen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Diplom-Sozialbetreuer:innen nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr.

Diplom-Sozialbetreuer:innen verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern:Mitarbeiterinnen und Helfern:Helferinnen in Fragen der Sozialbetreuung.

Diplom-Sozialbetreuer:innen wirken mit an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und führen Maßnahmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung durch, wie z. B. Reflexion und Evaluation mithilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

4.1.1. Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Altenarbeit (A)

Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Altenarbeit entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (z. B. Ärzten:Ärztinnen, Psychotherapeuten:Psychotherapeutinnen, Physiotherapeuten:Physiotherapeutinnen):

Altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung inkl. Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- bzw. Versicherungswege. Spezielle Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen.

Spezielle Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit.

Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und zu den Pflegepersonen. Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie z. B. bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern:Mitbewohner:innen, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung, Suchtproblematik. Methodische Kompetenzen bestehen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik, Biografiearbeit.

4.1.2. Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Familienarbeit (F)

Diplom-Sozialbetreuer:innen – Familienarbeit arbeiten im Rahmen von mobilen Diensten und üben ihre Tätigkeit im Privatbereich der Familie oder familienähnlicher Lebensformen aus. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie/familienähnliche Gemeinschaft dabei zu unterstützen, ihre schwierige Lebenssituation zu überwinden.

Schwierige Lebenssituationen sind insbesondere:

- Erkrankung eines Elternteils, eines Kindes oder eines anderen in der Familie bzw. im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen,
- Psychische Krisensituationen, wie Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen, Überforderung, Überlastung oder Ausfall der Betreuungsperson.

Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Familienarbeit verfügen über die Pflegeassistenz-Qualifikation und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus.

Die Aufgaben im Detail:

- Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung)
- Haushaltsorganisation und -führung (z. B. Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten bzw. Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder)
- Altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel – Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung
- Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungsperson(en) von Familienangehörigen
- Mitbetreuung von älteren oder kranken Familienmitgliedern bzw. Familienmitgliedern mit Behinderung
- Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden
- Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

4.1.3. Diplom-Sozialbetreuer:innen mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

Sie entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen diese eigenverantwortlich durch und evaluieren sie. Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

- Eigenverantwortliche Durchführung der „Personenzentrierten Lebensplanung“
- Eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der Basalen Pädagogik, wie z. B. Basale Stimulation, Basale Kommunikation, Basale Aktivierung.
- Eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel (z. B. Gebärden und Symbole) unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Pflegerische Aufgaben nehmen Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit

entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegeassistent:innen gemäß GuKG wahr. Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung leisten Unterstützung bei der Basisversorgung (Modul laut Anlage 2). Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuer:innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz. Sie realisieren bzw. koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

4.2. Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer:innen

Um als „Diplom-Sozialbetreuer:in“ beruflich tätig sein zu können, muss eine den untenstehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Betreffend die Pflegeassistenten-Qualifikation bzw. das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (Anlage 2) finden sämtliche Bestimmungen Anwendung, die bereits für Fach-Sozialbetreuer:innen gelten.

Die Ausbildung umfasst in Summe 1.800 UE Theorie (Heimhilfe-Ausbildung und Sozialbetreuer:innen-Ausbildung mit eingerechnet), die auf mindestens 3 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 340 UE (Schwerpunkt BB: 460 UE)
Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.
2. Sozialbetreuung/allgemein 200 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 200 UE
Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.
4. Politische Bildung und Recht 80 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplomausbildung eine Vertiefung und Erweiterung.
5. Medizin und Pflege 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
7. Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
8. Management und Organisation 80 UE

Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:

9. Sozialbetreuung / A / F / BA / 320 UE (Schwerpunkt BB: 520 UE)
Praktikum: muss im Ausmaß von 1.800 Stunden geleistet werden.

4.3. Abschluss der Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer:innen

Als Abschluss der Ausbildung ist eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten:der Prüfungskandidatin (einschließlich des fachlichen Umfelds) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau vorzusehen.

4.4. Fort- und Weiterbildung von Diplom-Sozialbetreuer:innen

Diplom-Sozialbetreuer:innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

ANLAGE 2

Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“**1. Allgemeines**

Der Entwurf der **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe** enthält in Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 eine Verpflichtung des Bundes zur Schaffung von Regelungen eines Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Dieses Ausbildungsmodul soll im Rahmen der Ausbildung von **Fach-Sozialbetreuer:innen und Diplom-Sozialbetreuer:innen der Ausbildungsrichtung Behindertenbegleitung sowie von Heimhelfer:innen** absolviert werden. Die Regelungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG – Gesundheitswesen).

Durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ soll Angehörigen dieser Sozialbetreuungsberufe ein **pflegerisches Grundwissen** vermittelt werden, welches die Einräumung von einzelnen Befugnissen rechtfertigt, die derzeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten sind. Diese Befugnisse bedürfen einer Anpassung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz. Da die Verabreichung von Arzneimitteln eine ärztliche Tätigkeit ist, fällt die in diesem Ausbildungsmodul **vorgesehene „unterstützende Mitwirkung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln“** in den Bereich des Ärzterechts. Allfällige erforderliche Anpassungen sind daher im Ärztegesetz 1998 zu treffen.

2. Ausbildung gemäß Artikel 3 Abs. 3

Die Ausbildung umfasst insgesamt 118 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sich pflegen 20 UE

- Körperpflege
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Haarwäsche und -pflege
- Zahnpflege
- Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Pflegeutensilien und Hilfsmittel

Essen und Trinken 15 UE

- Beobachtung – Ernährungszustand
- Beobachtung – Verdauungsstörungen
- Beobachtung – Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz
- Verabreichung von Arzneimitteln

Ausscheiden 20 UE

- Bedeutung
- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation
- Erbrechen
- Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln

Sich kleiden 8 UE

- Umgang mit der Kleidung
- Hilfestellung bei der Auswahl der Kleidung
- Hilfsmittel zum Ankleiden einschließlich Kompressionsstrümpfe
- Methoden und Techniken zum An- und Auskleiden

Sich bewegen 20 UE

- Bedeutung der Bewegung
- Beobachtung – Körperhaltung etc.
- Risikofaktoren

- Prophylaxen – Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

Medikamentenlehre 25 UE

- Grundzüge zu Darreichungsformen, therapeutische Bandbreite, Aufnahme und Ausscheidung, unerwünschte Arzneimittelwirkungen, Arzneimittelgruppen
- Verabreichung von Arzneimitteln
 - Orale Verabreichung
 - Applikation von Salben, Cremes und Lotionen
 - Applikation von Augen-, Nasen-, Ohrentropfen

Vitalzeichenkontrolle 10 UE

- Kontrolle von Puls, Blutdruck, Temperatur, und Blutzucker mittels digitalen Geräten
- Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten.

Das **Praktikum** umfasst 48 Stunden und muss in einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim unter Anleitung und Aufsicht einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson absolviert werden.

3. Tätigkeiten

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustands oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

2. Unterstützung beim An- und Auskleiden

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc.
 - Stützstrümpfen
 - Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc.
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen

- Assistenz beim Toilettengang
- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang

- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen
- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen

6. Unterstützung beim Positionieren

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen

7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen).

8. Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle

- Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur) sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden.
- Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten und die sofortige Meldung an den zuständigen Arzt:die zuständige Ärztin oder an die:den zuständige:n Angehörige:n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Während das Gesundheitswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, fallen Sozialbetreuungsberufe in die Länderkompetenz. Um einheitliche Standards zu gewährleisten, wurde im Jahr 2005 (BGBl I Nr. 55/2005) eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geschlossen, der alle 9 Bundesländer beigetreten sind (Salzburg LGBl Nr 76/2006).

Mit Hilfe der Art. 15a B-VG Vereinbarung werden Berufsbild, Tätigkeit und Ausbildung der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen geregelt.

Nun soll auf einstimmiges Bestreben der Länder diese Vereinbarung geändert werden.

Um einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und um dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken, werden die Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe einheitlich auf 18 Jahre gesenkt. Weiters werden die Kompetenzen der Heimhelfer und Heimhelferinnen erweitert, um in der Praxis Erleichterungen zu schaffen. Letztlich werden auch sprachliche Anpassungen an eine einheitliche geschlechtergerechte Sprache getroffen und die neue Bezeichnung „Pflegeassistent:in“ statt „Pflegehelfer:in“ verwendet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zum Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich aus Art 15a B-VG und Art 50 L-VG.

Gemäß Art 50 L-VG kann das Land Salzburg durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit den anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die – wie im Gegenstand – auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden.

Die vorliegende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer unter Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse am 20. Juni 2024 für das Land Salzburg unterzeichnet.

3. Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

4. Erfüllungsbedarf:

Die Vereinbarung ist durch eine entsprechende Anpassung des Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl Nr 34/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, zu erfüllen.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung des Bundes ergeben sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger ergeben.

6. Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Nach Einschätzung des Bundes hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die allgemeine oder berufliche Bildung, die Erwerbstätigkeit und/oder das Einkommen von Frauen und Männern. Durch die Steigerung der Attraktivität von Sozialbetreuungsberufen ist die berufliche Bildung von Frauen überproportional betroffen.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 3 Abs. 2 (Ausbildung):

Die Bezeichnung „Pflegehelfer:in“ ist veraltet und wurde durch den Ausdruck „Pflegeassistent:in“ in Anpassung auf bestehende Gesetze ersetzt.

Art. 8a (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der Novelle wurde mit 1. Jänner 2025 terminiert, sofern die bereits bestehenden erforderlichen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Die Vereinbarung in der novellierten Version tritt somit mit 1. Jänner 2025 in Kraft, sofern in zumindest fünf Ländern die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt

sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen darüber vorliegen sowie die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Anlage 1 (Ausbildung und Tätigkeitsbereiche der Sozialbetreuungsberufe):

Die Mindestalter zur Ausübung der verschiedenen Sozialbetreuungsberufe werden einheitlich auf 18 Jahre gesenkt, um einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und somit dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken.

Die Inhalte der Ausbildungen zum: zur Heimhelfer:in werden adaptiert, um die Erweiterung der Tätigkeitsfelder und die Erhöhung der Ausbildungsdauer des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gem. Anlage 2 abzubilden, ohne die Gesamtdauer der Ausbildung zu verändern. Weiters werden auch sprachliche Anpassungen an eine einheitliche geschlechtergerechte Sprache getroffen und die neue Bezeichnung „Pflegeassistent:in“ statt „Pflegehelfer:in“ verwendet.

Anlage 2 (Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“):

Aus der praktischen Erfahrung hat sich gezeigt, dass eine Erweiterung der Kompetenzen von Heimhelfer:innen um bestimmte Tätigkeiten sinnvoll ist und dem Mangel an Fachkräften entgegenwirken könnte.

Konkret werden daher die Tätigkeiten, zu welchen man nach der Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt ist, um folgende erweitert:

- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal subdelegiert wurde,
- Anziehen und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach Subdelegation von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonal und
- Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle.

Um die praktischen Tätigkeiten zu erlernen, wird die praktische Ausbildung um 8 auf insgesamt 48 Stunden und die theoretische Ausbildung um 18 auf insgesamt 118 Unterrichtseinheiten erweitert.

Weiters werden auch sprachliche Anpassungen an eine einheitliche geschlechtergerechte Sprache getroffen und die neue Bezeichnung „Pflegeassistent:in“ statt „Pflegehelfer:in“ verwendet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.